

Punkt 5.1

Gremium:	Planungsausschuss	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	10.09.2008		

Radfahren in der Fußgängerzone

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.11.2007 fasste der Planungsausschuss folgenden Beschluss:
„Das Radfahren in der Fußgängerzone soll auch weiterhin grundsätzlich verboten sein. Im Bereich Europaplatz, Neue Poststraße soll langsames Radfahren geduldet werden. In der Kaiserstraße sowie in der Holzgasse und am Markt wird das langsame Radfahren morgens bis 11.00 Uhr und abends ab 20.00 Uhr geduldet. Dieses Verfahren soll bis Juni 2008 erprobt werden und dann zu erneuten Abstimmung dem Planungsausschuss vorgelegt werden.“

Die Verwaltung hat im o.g. Zeitraum die Praktizierung dieser Lösung beobachtet und hat Erfahrungsberichte sowie Anregungen gesammelt.

Mehrere Bürger/innen sprachen sich für eine Teilfreigabe der Fußgängerzone für Fahrradfahrer aus. Die Vorschläge waren unterschiedlich: z.T. wurde vorgeschlagen, bestimmte, geringer frequentierte Abschnitte der Fußgängerzone ganz für Fahrradfahrer freizugeben und/ oder zeitlich begrenzte Regelungen für Teilbereiche zu treffen.

Einige Bürger/innen sprachen sich für die Beibehaltung der jetzigen Beschilderung in Verbindung mit stärkeren Kontrollen aus. Die Beschilderung „Fußgängerzone“ impliziert bekanntlich, dass hier Fahrradfahren verboten ist. Es gibt Anregungen, das Radfahren möge nicht nur verboten bleiben, sondern Zuwiderhandlungen sollen auch strenger geahndet werden. Es werde z.T. die Erfahrung gemacht, dass viele Radfahrer insbesondere kleine Kinder gefährden, so dass die Sorge bestehe, Kinder nicht „frei laufen lassen“ zu können.

Für die Beibehaltung der jetzigen „rheinischen Lösung“ sprachen sich etliche Bürger/innen aus. Der Vorteil wird hier in der Flexibilität des möglichen Eingreifens gesehen. Es bestehe die Chance, die Qualität einer Fußgängerzone zu erhalten, ohne rücksichtsvolles Radfahren, besonders in den Randbereichen und in den Tagesrandzeiten, ganz zu verhindern.

Auch wird hiermit vor allem älteren Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Gelegenheit gegeben, Markt und Innenstadt mit dem Fahrrad zu erreichen.

Seitens des ADFC, Ortsgruppe Siegburg, wurde ein „Konzept zur teilweisen Öffnung der Siegburger Fußgängerzone für Radfahrer“ vorgelegt. Dieses Konzept schlägt vor, den zentralen Bereich der Siegburger Fußgängerzone zeitweise für Fahrradfahrer zu öffnen, und zwar montags bis freitags bis 11.00 Uhr und wieder ab 19.00 Uhr, samstags bis 10.00 Uhr und ab 16.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig.

Die Kreispolizeibehörde sprach sich für folgende Regelung aus. Innerhalb des Bereiches Wilhelmstraße, Neue Poststraße, Europaplatz und des Teilstücks Kaiserstraße zwischen Johannesstraße und Kaufhof werde eine zeitlich unbeschränkte Freigabe für Radfahrer vorgeschlagen. Der sonstige Bereich könne aus ihrer Sicht für Radfahrer während der Ladezeiten

(06.00 – 11.00 Uhr) sowie zu verkehrsarmen Zeiten (21.00 – 06.00 Uhr) geöffnet werden. Die Polizei regt an, diese Regelung in entsprechende Beschilderungen umzusetzen, um für die Ordnungskräfte vor Ort rechtlich eindeutige Verhältnisse zu schaffen.

Die Verwaltung hat die Anregungen und Vorschläge geprüft und auch die Modelle anderer Städte untersucht. Auch hier stellt sich ein uneinheitliches Bild dar, da die räumlichen Strukturen, die Frequentierung der Fußgängerzonen und die örtlichen Nutzungsgewohnheiten sehr unterschiedlich sind.

Zur Zeit wird durch einen externen Gutachter ein Verkehrskonzept erstellt, in dessen Rahmen auch der Fahrradverkehr betrachtet wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, die verschiedenen Möglichkeiten und Anregungen im Zuge des Verkehrsgutachtens mit untersuchen zu lassen und daraus erwachsende Vorschläge dann zu diskutieren.

Bis dahin sollte aus Sicht der Verwaltung die bisherige Handhabung beibehalten werden. Unfälle wurden während des gesamten Zeitraum der Probephase nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt, die Verwaltung möge eine Untersuchung der Fragestellung „Fahrradfahren in der Fußgängerzone“ innerhalb des z.Z. in Arbeit befindlichen Verkehrsgutachtens veranlassen. Bis zur Vorlage des Ergebnisses soll die bisher praktizierende Regelung gelten.

Siegburg, 08.07.2014